

# **Nichtamtliche Fassung**

## **Satzung über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Heideck vom 11.05.2006, geändert durch Satzung v. 12.12.2012**

### **Präambel**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

### **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

### **§ 5 Abfallbehälter / Sammelbehälter**

### **§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

### **§ 7 Kinderspielplätze / Bolzplätze**

### **§ 8 Erlaubnisse, Ausnahmen**

### **§ 9 Vollzugsanordnungen**

### **§ 10 Platzverweis**

### **§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 13 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl. S. 665) wird von der Stadt Heideck gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.05.2006 für das Gebiet der Stadt Heideck folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Eigentum der Stadt Heideck sowie deren öffentliche Einrichtungen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist insbesondere untersagt
  1. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
  2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. zu übernachten;
  4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken, zu entfernen, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  6. das Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
  7. sich außerhalb des Bereichs zugelassener Ausschankstellen zum Zweck der Aufnahme alkoholhaltiger Getränke niederzulassen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
  8. andere Personen oder die Allgemeinheit durch Lärm und laute Musik zu belästigen;
  9. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstätten;
  10. sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie anderweitig gefährlicher Gegenstände
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
  3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Benzin, Benzol oder sonstiger flüssiger oder schlammiger Stoffe

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände zu beseitigen.

Wer im Siedlungsbereich und in Grünanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslagen Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter der Stadt Heideck gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Benutzen von Recyclingcontainern für Glas und Dosen ist auf werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr beschränkt.

## **§ 6**

### **Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs, dient.

## **§ 7**

### **Kinderspielplätze / Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt ist.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

## **§ 8**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die Stadt Heideck kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§9 Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Stadt Heideck, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Anlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Heideck, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Platzverweis**

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz wiederholter Mahnung
  1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer in Anlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 12) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Heideck nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 der Satzung
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Satzung
  3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Satzung
  4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 5 der Satzung
  5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 6 der Satzung
  6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Satzung verletzt oder
  7. einem nach § 10 der Satzung ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro belegt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten von Vorschriften**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.